

Satzung über die Straßennahmen und Hausnummerierung der Gemeinde Issigau

vom 12. April 2017

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Gemeinde Issigau folgende

Satzung

§ 1 Straßennahmen

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2 Straßen- und Hinweisschilder

- (1) Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.
- (2) Die Grundstückseigentümer und Verpflichteten nach § 7 müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

§ 3 Zuteilung einer Hausnummer

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Die kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies durch Bescheid mitgeteilt.

§ 4 Hausnummernschild

- (1) Die Hausnummern werden von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft. Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 5 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 5 Anbringen/Sichtbarmachen der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zu besserer Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 6 Änderung/Erneuerung der Hausnummer

- (1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer (Umnummerierung oder Straßenumbenennung) finden die §§ 3-5 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an die Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 3 bis 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 7 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenumbenennung und Umnummerierung der Gemeinde Issigau vom 29. Juni 1972 außer Kraft.

Issigau, den 12. April 2017
Gemeinde Issigau

D. Gemeinhardt
Gemeinhardt
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende bzw. umseitige **Satzung über die Straßen und Hausnummerierung in der Gemeinde Issigau** wurde am **12.04.2017** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft im Rathaus Lichtenberg und im Rathaus Issigau zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Issigau hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 13.04.2017 angeheftet.

Verwaltungsgemeinschaft Lichtgenberg
für die Gemeinde Issigau


Jäger



Lichtenberg, den 13.04.2017